

§ (Sperrung der Klee- und Kleesaatvorräthe.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, welche die Sperrung der Vorräthe an Klee- und Kleesaat (Rothklee) verfügt, von der jedoch die Verwendung von eigenen Vorräthen an Saatgut im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Produzenten nicht berührt wird. Im Uebrigen ist aber eine anderweitige Verwendung oder Verarbeitung verboten und der Verkauf nur an die Kriegsprodukten-A.G. gestattet. Der Ackerbauminister kann die Requirirung der gesperrten Vorräthe verfügen. Produzenten können von den gesperrten Vorräthen unmittelbar an Produzenten als Saatgut einen Meterzentner nicht übersteigende Quantitäten frei verkaufen, wobei die festgestellten Höchstpreise anzuwenden sind. Händler (Genossenschaften), die sich bisher mit dem Einkauf von Klee- und Kleesaaten befassen, können von Eigenthümern, deren Vorrath zehn Meterzentner nicht übersteigt, Klee- und Kleesaat auch weiter einkaufen, doch sind auch diese Mengen an die Kriegsprodukten-A.G. weiterzugeben und zweiwöchentlich anzumelden. Die Kriegsprodukten-A.G. bringt die Klee- und Kleesaaten im Inlande durch den Samenhandel, im Export (auch die Abfälle) direkt in Verkehr.